



Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 6. September 2011

Bussenkatalog zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom xx

ÜStG Ziff.		Busse in Franken
1.	Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung	
1.1	Verunreinigung durch Kleinabfälle Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigaretten-/Zigarrenstummel, Kaugummi, Essensresten (§ 6 Abs. 1 ÜStG ¹)	100.-
1.2	Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen in bewohntem Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 7 Abs. 1 Bst. a ÜStG)	100.-
1.3	Vorsätzliche oder fahrlässige Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen und dadurch Beeinträchtigung ihres Aussehens oder ihres bestimmungsgemässen Gebrauchs (§ 7 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-
1.4	Vorsätzliches oder fahrlässiges Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen oder Bäumen (§ 7 Abs. 1 Bst. c ÜStG)	100.-
1.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das am fraglichen Ort üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht (§ 10 ÜStG)	100.-
1.6	Vorsätzliche oder fahrlässige Störung der am fraglichen Ort massgeblichen oder üblichen Nachtruhe durch übermässigen Lärm (§ 10 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-
1.7	Unanständiges Benehmen (§ 11 ÜStG)	200.-
1.8	Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung (§ 16 PolG ² in Verbindung mit § 12 Bst. a ÜStG)	200.-
1.9	Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 12 Bst. b ÜStG)	200.-
1.10	Verweigerung von Angaben (§ 14 ÜStG)	100.-
1.11	Betteln (§ 16 ÜStG)	100.-
1.12	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Feuerverbots im Freien (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz ³)	200.-
1.13	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz)	100.-

¹ Übertretungsstrafgesetz vom xx. xxx 20xx (ÜStG, BGS xxx.xx)

² Polizeigesetz vom 30. November 2006 (PolG, BGS 512.1)

³ Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, BGS 722.21)

1.14	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Pflicht, als Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter die Einhaltung des Spiel- und Zutrittsverbots für Jugendliche unter 18 Jahren zu kontrollieren (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Spielautomatengesetz ⁴)	300.-
2.	Übertretungen im Bereich Fischerei	
2.1	Vorsätzliches oder fahrlässiges Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren ohne Berechtigung (§ 22 Abs. 1 Bst. b Fischereigesetz ⁵)	100.-
2.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der zeitlichen oder örtlichen Fang einschränkungen (§§ 3 und 4 Fischereiverordnung ⁶ in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 5 und 6 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat ⁷)	100.-
2.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Schonbestimmungen (§§ 5 bis 7 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 7 bis 9 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	100.-
2.4	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwenden verbotener Fangmittel oder verbotener Fangmethoden zwecks Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren (§ 22 Abs. 1 Bst. d Fischereigesetz in Verbindung mit §§ 10 und 13 Fischereiverordnung und §§ 11 und 14 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	200.-
2.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges vorschriftswidriges Führen der Fischereistatistik (§ 9 Abs. 1 Fischereigesetz und § 2 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz)	100.-
3.	Übertretungen im Bereich Jagd	
3.1	Vorsätzliche oder fahrlässige aktive Beteiligung (auch ohne Waffe) an der Jagd ohne Jagdpatent oder Gastkarte (§ 9 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz ⁸)	100.-
3.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtmitführen der Jagdberechtigung (Jagdpatent) bei der Jagd (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.3	Vorsätzliche oder fahrlässige Jagdausübung ausserhalb des Jagdgebietes (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	300.-

⁴ Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (Spielautomatengesetz, BGS 942.48)

⁵ Gesetz über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Januar 1995 (Fischereigesetz, BGS 933.21)

⁶ Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Fischereiverordnung, BGS 933.211)

⁷ Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (BGS 933.111)

⁸ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz, BGS 932.1)

3.4	Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der zeitlichen Einschränkungen der Jagd (§ 9 Jagdverordnung ⁹ in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Überschreiten der maximalen Gruppengröße bei der Jagd (§ 12 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.6	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwendung nicht erlaubter Munition und Schusswaffen bei der Jagd (§ 13 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.7	Vorsätzliches oder fahrlässiges unsachgemäßes Kennzeichnen von Fallen (§ 16 Abs. 2 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.8	Vorsätzliches oder fahrlässiges unerlaubtes Jagen- oder Wildernlassen von Hunden (§§ 11, 17 und 32 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.9	Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.10	Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3 Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-
3.11	Fehlende Wildmarke oder unkorrektes Anbringen der Wildmarke (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-
3.12	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (§ 20 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.13	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44 Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz)	200.-
4.	Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	
4.1	Missachten des Pflück-, Ausgrabungs- und Vernichtungsverbots geschützter Pflanzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz ¹⁰)	100.-
4.2	Missachten des Einfangungs- und Störungsverbots geschützter Tiere (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-

⁹ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung, BGS 932.11)

¹⁰ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (Natur- und Landschaftsschutzgesetz, BGS 432.1)

4.3	Missachten des Verbots, standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.4	Missachten des Lager- und Campierverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.5	Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-
4.6	Missachten des Betretverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.7	Missachten des Verbots, die Wege zu verlassen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.8	Missachten des Fahrverbots für nichtmotorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.9	Missachten des Fahrverbots für motorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.10	Missachten des Reitverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-
4.11	Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.12	Missachten der Hundeleinenpflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.13	Missachten des Badeverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.14	Missachten des Anlege-, Stationierungs- und Durchfahrtsverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.15	Missachten des Verbots, Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien zu verbrennen (§ 9a in Verbindung mit § 38 EG USG ¹¹)	200.-
5.	Übertretungen im Bereich Gesundheit	
5.1	Missachten des Rauchverbots als Gast (§ 48 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz ¹²)	100.-
5.2	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz ¹³)	300.-

¹¹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (EG USG, BGS 811.1)

¹² Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, BGS 821.1)

¹³ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11)

5.3	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	300.-
5.4	Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz)	300.-
6.	Übertretungen im Bereich Gastgewerbe	
6.1	Missachten der Öffnungszeiten bewilligungspflichtiger Betriebe (§§ 12 und 13 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-
6.2	Missachten der Meldepflicht bei Beherbergung von Gästen (§ 16 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-
7.	Übertretungen im Bereich Wald	
7.1	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz ¹⁴)	100.-
7.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	200.-
7.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	100.-
7.4	Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmebewilligung (§ 11a EG Waldgesetz)	100.-

¹⁴ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, EG Waldgesetz (BGS 931.1)